



Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit, Willy-Brandt-Straße 5, 38226 Salzgitter

**EWN Entsorgungswerk für Nuklearanlagen GmbH**  
- Projekt ESTRAL -  
Latzower Straße 1  
17509 Rubenow

vorab per e-Mail

Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht vom  
Mein Zeichen 873801/05  
Meine Nachricht vom

Name [REDACTED]  
Organisationseinheit GE 4  
Telefon [REDACTED]  
E-Mail [REDACTED]  
De-Mail info@bfe.de-mail.de  
Internet www.bfe.bund.de

Datum 16. Dezember 2019

## **ESTRAL**

**Neugenehmigungsverfahren nach § 6 AtG zur Aufbewahrung von Kernbrennstoffen außerhalb der staatlichen Verwahrung am Standort der EWN GmbH in Lubmin/ Rubenow**

**Umweltverträglichkeitsprüfung: Unterrichtung über den Untersuchungsrahmen sowie Art und Umfang der voraussichtlich beizubringenden Unterlagen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 29. Mai 2019 haben Sie einen Antrag auf Genehmigung nach § 6 Atomgesetz (AtG) für die Aufbewahrung von Kernbrennstoffen am Standort der EWN GmbH im Lubmin/Rubenow gestellt. Für das Vorhaben besteht gemäß § 6 in Verbindung mit der Anlage 1 Nr. 11.3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Mit Schreiben vom 12.09.2019 habe ich Sie darüber informiert, dass eine Unterrichtung über Art und Umfang der von Ihnen voraussichtlich beizubringenden Unterlagen gemäß § 1b Abs. 1 der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung (AtVfV) sowie über den Gegenstand, Umfang und Methoden der durchzuführenden Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Neben dem Antrag vom 29.05.2019 sowie der Broschüre „ESTRAL – Unser Zwischenlager für CASTOR-Behälter“ haben Sie mir einen Vorschlag zum voraussichtlichen Untersuchungsrahmen gemäß § 15 UVPG (Scoping-Tischvorlage, Stand 06.08.2019) vorgelegt. Diese Unterlagen habe ich dem Scoping-Verfahren zugrunde gelegt. Des Weiteren habe ich mit dem Scoping-Termin am 05.11.2019 Ihnen und den in dem ihrem Zuständigkeitsbereich potentiell berührten Behörden unter Hinzuziehung der anerkannten Umwelt- und Naturschutzvereinigungen des Landes Mecklenburg-Vorpommern Gelegenheit zu einer Besprechung über den Gegenstand, den Umfang und die Methoden der Umweltverträglichkeitsprüfung sowie sonstige für die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erheblichen Fragen gegeben.



Auf Basis der Scoping-Unterlagen und der Ergebnisse der Besprechung vom 05.11.2019 unterrichte ich Sie hiermit gemäß § 1b AtVfV über Inhalt, Umfang und Detailtiefe der Angaben, die voraussichtlich in den UVP-Bericht aufzunehmen sind, der gemäß § 3 Abs. 2 AtVfV entsprechend den Anforderungen des § 16 i. V. m. Anlage 4 zum UVPG zu erstellen ist.

Mit Stand vom 06.08.2019 haben Sie mir bereits einen Vorschlag zum voraussichtlichen Untersuchungsrahmen vorgelegt. Der darin gesetzte Rahmen für die vorgesehene Beschreibung des Vorhabens mit seinen Wirkfaktoren, der Umwelt und ihrer Bestandteile sowie der Auswirkungen auf die Umwelt umfasst weitgehend die erforderlichen Angaben zur Ermittlung und Bewertung der relevanten Umweltauswirkungen. Auf dieses Konzept können Sie bei der Erstellung des UVP-Berichtes zurückgreifen. Ihre Absicht, den UVP-Bericht in Form von Anlagen durch einen Landschaftspflegerischen Begleitplan sowie eine FFH-Vorprüfung, einen Fachbeitrag zum Artenschutz und ein Fachgutachten zur Wasserrahmenrichtlinie zu ergänzen, begrüße ich ausdrücklich. Nachfolgende Hinweise bitte ich Sie darüber hinaus bei der Erstellung des UVP-Berichts zu berücksichtigen:

- Neben den Umweltauswirkungen durch Bau, Anlage und Betrieb sind auch die Umweltauswirkungen aus der Stilllegung des ESTRAL zu berücksichtigen.
- Im Vorschlag zum Untersuchungsrahmen werden als anlagenbedingte Wirkfaktoren u. a. „Gewässerquerung/-ausbau/-verlegung und Einschränkung von Retentionsräumen bei Hochwasserereignissen“ genannt. Diese Sachverhalte sind, soweit konkret geplant, im UVP-Bericht darzustellen und im Hinblick auf ihre Umweltauswirkungen zu bewerten.
- Sollte ein Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser im Zusammenhang mit der Grundwasserhaltung während der Bauzeit oder gegebenenfalls während des Betriebs sowie eine Einleitung von Niederschlagswasser über den vorhandenen Einlaufkanal in den Greifswalder Bodden erforderlich sein, sind diese Maßnahmen im UVP-Bericht darzustellen und im Hinblick auf ihre Umweltauswirkungen zu bewerten.
- Sofern im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb eines Notstromaggregats bzw. eines Trafos die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen geplant ist, sind die Vorschriften der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zu beachten.
- Für die Errichtung des ESTRAL soll der Standort auf eine Höhe von mindestens 5,5 m NHN aufgeschüttet werden. Im Hinblick auf das für die Erdarbeiten erforderliche Bodenmaterial sind Angaben zu Herkunft und Beschaffenheit, Inhaltsstoffen und Zusammensetzung zu machen, insbesondere wenn es sich um Ersatzbaustoffe im Sinne der Kreislaufwirtschaft handelt. Da am Standort grundwasserbeeinflusste, sandige Böden und Grundwasserkörper mit hoher Schutzwürdigkeit vorkommen, ist darzulegen, inwieweit die Anforderungen der Technischen Regeln für die Verwertung von Bodenmaterial der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) und der Bundes-Bodenschutzverordnung einhalten werden.
- In Bezug auf die Niedermoorvorkommen an den tiefergelegenen Standorten ist im UVP-Bericht genauer darzulegen, wie sich die geplanten Maßnahmen auf diese Vorkommen räumlich und funktional auswirken, z. B. durch Absenktrichter bei Grundwasserabsenkung.



- Die am EWN-Standort bestehenden oder zugelassenen weiteren kerntechnischen Einrichtungen (vgl. Kap. 6 des Vorschlags zum Untersuchungsrahmen) sind insbesondere hinsichtlich der radiologischen Vorbelastung zu berücksichtigen.
- Sofern am Standort EWN weitere bauliche Aktivitäten geplant sind, die zeitlich mit der Umsetzung des ESTRAL zusammenfallen können, sind diese im Hinblick auf das Zusammenwirken zu ergänzen.
- Im Hinblick auf das Schutzgut Mensch sind unter der Kategorie „Wohnen und Wohnumfeld“ auch die nächstgelegenen Gemeinbedarfsflächen bzw. -einrichtungen zu betrachten.
- Im Hinblick auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt fehlt die Nennung der gesetzlichen Bewertungsmaßstäbe. Hier sind insbesondere das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG), das Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V), die Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV) und ggf. andere heranzuziehen.
- In den UVP-Bericht ist eine Darstellung der Beleuchtungssituation und möglicher Umweltauswirkungen aufgrund der Beleuchtung der Anlage sowohl während des Baus als auch während des Betriebs aufzunehmen. Diese sind im Hinblick auf die nahegelegenen Vogelschutzgebiete und die nahegelegene Wohnbebauung zu bewerten.
- Sofern durch die Errichtung des ESTRAL Gehölze, Bäume und weitere Strukturen, die potentielle Brutquartiere darstellen können, in Anspruch genommen, beeinträchtigt oder beseitigt werden sollen, ist diesbezüglich Umfang und Art der Beeinträchtigungen sowie ggf. der erforderliche Kompensationsbedarf zu ermitteln und (beispielsweise im Landschaftspflegerischen Begleitplan) darzustellen.
- Im Hinblick auf den Immissionsschutz während der Bauphase ist im UVP-Bericht darzustellen, wie die Bestimmungen der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) sowie die Immissionsrichtwerte der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm eingehalten werden sollen. Maßgeblich hierfür ist der Zeitpunkt der Verwendung der Geräte und Maschinen. Darzulegen ist weiterhin, durch welche Maßnahmen vermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen, insbesondere Lärm, Erschütterungen und Staub, vermieden bzw., soweit unvermeidbar, vermindert werden sollen.

Eine Beschränkung der Detailtiefe der Angaben bei bestimmten Schutzgütern und Wirkfaktoren in dem zu erstellenden UVP-Bericht ist grundsätzlich möglich. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass im UVP-Bericht nachvollziehbar und plausibel beschrieben und begründet wird, aus welchen Gründen eine vertiefende Betrachtung bestimmter Schutzgüter und Wirkfaktoren als nicht erforderlich und bestimmte Auswirkungen als nicht relevant beurteilt werden.



Zur Vorbereitung der öffentlichen Auslegung der Antragsunterlagen gemäß § 6 AtVfV bitte ich Sie außerdem, einen Sicherheitsbericht vorzulegen, der die gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 AtVfV geforderten Angaben enthält und insbesondere Dritten die Beurteilung ermöglicht, ob sie durch die mit dem ESTRAL und seinem Betrieb verbundenen Auswirkungen in ihren Rechten verletzt werden können. Des Weiteren ist eine Kurzbeschreibung des ESTRAL im Sinne des § 3 Abs. 4 AtVfV zu erstellen, die auch eine allgemeinverständliche, nichttechnische Zusammenfassung des UVP-Berichts enthält.

Im Hinblick auf den zu erstellenden Sicherheitsbericht bitte ich Sie zu berücksichtigen, dass die auszulegenden Unterlagen konsistent zueinander sein müssen. Zu den Inhalten des Sicherheitsberichts habe ich ergänzend zu den allgemeinen Anforderungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 AtVfV noch folgende Hinweise:

- Aus der Darstellung müssen alle im Hinblick auf die kerntechnische Sicherheit und den Strahlenschutz relevanten Sachverhalte hervorgehen, durch die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt hervorgerufen werden können. Zu betrachten sind neben dem Normalbetrieb auch – soweit von Bedeutung – die im Vorschlag zum Untersuchungsrahmen genannten Risiken durch schwere Unfälle oder Katastrophen (Ereignissen s. Kap. 4.1.7).
- Für den Gesamtstandort Lubmin/Rubenow ist ein Gesamtkonzept der Emissions- und Immissionsüberwachung darzustellen. Dabei sind die bestehenden kerntechnischen und strahlenschutzrelevanten Anlagen mit zu berücksichtigen.
- Bei der Betrachtung des Zusammenwirkens verschiedener Anlagen ist neben den bereits im Vorschlag zum Untersuchungsrahmen genannten Anlagen, der im Betrieb befindlichen Anlagestation Lubmin 1 für die Gashochdruckleitung „Nordstream 1“ und der im Bau befindlichen Erdgasempfangsstation Lubmin 2 für die Gashochdruckleitung „Nordstream 2“, der gesamte Industriestandort „Lubminer Heide“ dahingehend in den Blick zu nehmen, von welchen Anlagen bzw. Nutzungen Wirkungen auf das geplante ESTRAL ausgehen können.
- Die Ausführungen müssen auch Betrachtungen zur Beendigung des Betriebs des ESTRAL sowie zur Stilllegung umfassen.

Zum Nachweis der Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 2 AtG sind darüber hinaus weitere Antragsunterlagen im Sinne des § 3 AtVfV beizubringen. Getrennt legen Sie bitte Angaben über Maßnahmen vor, die zum Schutz des ESTRAL gegen Störmaßnahmen und sonstige Einwirkungen Dritter getroffen werden. Da ggf. die Notwendigkeit besteht, diese Angaben als Verschlussache einzustufen, bitte ich vor der Erstellung und Vorlage der Unterlagen um Abstimmung zur Bewertung der Geheimhaltungsbedürftigkeit und bei Bedarf Vorgabe eines Geheimhaltungsgrades.



Diese Unterrichtung erfolgt vorbehaltlich weiterer Erkenntnisse als vorläufige Entscheidung. Der Untersuchungsrahmen kann im weiteren Verfahren aus tatsächlichen Gründen (z. B. Ergänzung oder Änderung des Vorhabens) oder aus rechtlichen Gründen erweitert oder geändert werden. Dem Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit bleibt es daher vorbehalten, beim Vorliegen neuer Erkenntnisse oder Informationen die Inhalte der Unterrichtung zu ändern.

Für die weiteren Planungen der von mir im Vorfeld der Auslegung vorzunehmenden Verfahrensschritte möchte ich Sie bitten, mir mitzuteilen, für welchen Zeitraum die Vorlage der auszulegenden Unterlagen vorgesehen ist.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße  
Im Auftrag



Pautzke